

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Arbeitnehmern

der Firma IBISCH GmbH (im Folgenden Verleiher genannt)

§ 1 Allgemeines

Der Verleiher erklärt, dass er über eine gültige unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), erteilt von der Agentur für Arbeit Nürnberg, verfügt.

§ 2 Rechtsstellung und Einsatz der Arbeitnehmer des Verleihers

Durch den Vertrag zur Überlassung von Arbeitnehmern zwischen dem Verleiher und dem Entleiher wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und den Arbeitnehmern des Verleihers begründet. Während des Einsatzes unterliegen die Arbeitnehmer des Verleihers dem Weisungsrecht des Entleihers und arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Entleihers. Änderungen des Arbeitsortes, der Arbeitsdauer und der Art der Tätigkeit können jedoch nur zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vereinbart werden. Ein Weiterverleih der Leiharbeitnehmer sowie ein Einsatz der Leiharbeitnehmer bei der Beförderung von Geld oder Wertpapieren oder beim Inkasso sind nicht gestattet.

§ 3 Tarifbindung des Verleihers und Auswirkung von Tariflohnerhöhungen

- (1) Für die Arbeitnehmer des Verleihers finden die mit der IGZ Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen geschlossenen Tarifverträge sowie die gegebenenfalls für eine bestimmte Branche anwendbaren Tarifverträge über Branchenzuschläge für Zeitarbeitnehmer und diverse betriebliche Vereinbarungen Anwendung.
- (2) Kommt es nach Abschluss des Vertrages zwischen Verleiher und Entleiher zu einer Erhöhung der Tariflöhne, ist der Verleiher

berechtigt, die mit dem Entleiher vereinbarten Tarife um denselben Prozentsatz zu erhöhen, wobei etwaige tarifliche Einmalzahlungen zu diesem Zweck in einen monatlichen Prozentsatz umgerechnet werden.

§ 4 Auswahl der Arbeitnehmer des Verleihers/Pflichten des Verleihers

- (1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher Arbeitnehmer, die sorgfältig ausgewählt worden sind. Der Verleiher wird bei der Auswahl der Leiharbeitnehmer auf etwaige Wünsche des Entleihers Rücksicht nehmen. Der Verleiher ist jedoch berechtigt, die Leiharbeitnehmer jederzeit gegen andere Leiharbeitnehmer mit gleicher Eignung und Qualifikation auszutauschen.
- (2) Innerhalb der ersten sechs Stunden nach dem erstmaligen Arbeitsantritt eines Leiharbeitnehmers kann der Entleiher ohne Angabe von Gründen den Austausch des Leiharbeitnehmers verlangen. In diesem Fall werden die Arbeitsstunden des Leiharbeitnehmers dem Entleiher nicht in Rechnung gestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Austausch eines Leiharbeitnehmers nur, wenn der Leiharbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit ungeeignet ist, unentschuldigt nicht zur Arbeit erscheint oder sich herausstellt, dass er in den letzten sechs Monaten aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder mit einem mit dem Entleiher verbundenen Unternehmen im Sinne des § 18 AktG ausgeschieden ist. Der Entleiher ist verpflichtet, die fehlende Eignung innerhalb von einer Woche ab Kenntniserlangung schriftlich gegenüber dem Verleiher geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf Austausch.
- (3) Soweit im Rahmen des Vertrages zwischen Verleiher und Entleiher zusätzlicher Personalbedarf des Entleihers geregelt werden

soll, werden die Parteien dies vorab in einem Nachtrag zum Vertrag gesondert regeln.

- (4) Der Verleiher übernimmt über die Auswahl und die Gestellung der zu überlassenden Arbeitnehmer hinaus keine Haftung für die von dem Arbeitnehmer für den Entleiher ausgeführten Arbeiten. Die Parteien sind sich für die Dauer der Überlassung der Arbeitnehmer einig, dass keine Haftung des Verleihers für den Arbeitnehmer als Verrichtungsgehilfe des Verleihers in Betracht kommt, da der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung vollständig in den Betrieb des Entleihers eingegliedert und aus dem Betrieb des Verleihers herausgelöst ist und bleibt.
- (5) Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer bei dem Entleiher verursacht.
- (6) Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die dem Entleiher aufgrund eines rechtmäßigen Arbeitskamps entstehen; im Übrigen ist die Ersatzpflicht des Verleihers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Soweit es um die Haftung des Verleihers für Schäden geht, die der überlassene Arbeitnehmer in oder im Zusammenhang mit der Ausübung der vom Entleiher betrieblich veranlassten Tätigkeit verursacht hat, ist im Verhältnis der Vertragsparteien allein der Entleiher verpflichtet, etwaige daraus resultierende Ansprüche des überlassenen Arbeitnehmers und/oder Dritter auszugleichen. Der Entleiher stellt den Verleiher von entsprechenden Inanspruchnahmen im Innenverhältnis frei, der Verleiher wird dem Entleiher jede solche Inanspruchnahme unverzüglich und schriftlich mitteilen.

§ 5 Ausfall von Leiharbeitnehmern des Verleihers

Das Risiko des Ausfalls eines Leiharbeitnehmers aufgrund von Krankheit oder höherer Gewalt trägt der Entleiher. Ebenso trägt der

Entleiher das Risiko, dass ein Einsatz der Leiharbeitnehmer beim Entleiher wegen der fehlenden Zustimmung des Betriebsrats des Entleihers gem. § 99 BetrVG nicht möglich ist.

§ 6 Pflichten des Entleihers

- (1) Der Entleiher darf den Arbeitnehmer nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten beschäftigen. Er ist befugt, für die Dauer der Überlassung des Arbeitnehmers das arbeitgeberseitige Direktionsrecht gegenüber dem Arbeitnehmer auszuüben, ihm bezüglich der Arbeitsausführung Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung selbst zu überwachen.
- (2) Gemäß § 28 a SGB IV ist der Entleiher verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung zu melden.
- (3) Die Anordnung von Überstunden, Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit bedarf der vorherigen Einigung zwischen Verleiher und Entleiher.
- (4) Der Entleiher ist verpflichtet, den Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit über die in seinen Betrieben geltenden Unfallverhütungsvorschriften schriftlich zu unterrichten sowie die vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Sollten Arbeitnehmer wegen Verletzung der Arbeitsschutzvorschriften durch den Entleiher die Arbeit berechtigt verweigern, haftet der Entleiher dem Verleiher für den dadurch entstandenen Entgeltausfall/Annahmeverzugslohn nebst Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Arbeitnehmer aufgrund der Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher bei diesem verletzt, für die Kosten der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall; darüber hinaus stellt der Entleiher den Verleiher im Verhältnis zu einem so geschädigten Arbeitnehmer von allen berechtigten Scha-

denersatzansprüchen und damit verbundenen evtl. Kosten einer Rechtsvertretung/Rechtsverteidigung frei.

- (5) Der Entleiher ist verpflichtet, die bei ihm eingesetzten Leiharbeiter im Fall eines Arbeitskampfs in seinem Unternehmen auf das ihnen zustehende Arbeitsverweigerungsrecht schriftlich und unverzüglich hinzuweisen.
- (6) Der Entleiher gibt dem Verleiher gegenüber die in seinem Betrieb geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts für alle mit den überlassenen Arbeitnehmern vergleichbaren eigenen Arbeitnehmern in dem Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher konkret an.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht der Leiharbeiternehmer

Die Arbeitnehmer des Verleihers haben sich vertraglich zur Verschwiegenheit über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen der Entleiher, bei denen sie eingesetzt werden, verpflichtet.

§ 8 Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeiternehmer vor Arbeitsaufnahme gem. § 11 Absatz 6 AÜG, § 12 Absatz 2 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet, die Leiharbeiternehmer vor Arbeitsaufnahme über die für den Betrieb des Entleihers und den jeweiligen Arbeitsplatz maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und den Leiharbeiternehmern die erforderliche Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Entleiher ist verpflichtet, beim Einsatz der Leiharbeiternehmer sämtliche Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Entleiher wird eventuelle mit der Arbeit verbundene Gefährdungen

und darauf bezogene Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß dokumentieren.

- (3) Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher und dem zuständigen Unfallversicherungsträger bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle der Leiharbeiternehmer unverzüglich ordnungsgemäß anzuzeigen.
- (4) Der Entleiher gestattet dem Verleiher auf Verlangen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zum Betriebsgelände des Entleihers, damit der Verleiher die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren kann.

§ 9 Beachtung geltenden Rechts/Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, beim Einsatz der Leiharbeiternehmer die Vorschriften des geltenden Rechts einzuhalten. Insbesondere wird der Entleiher dafür Sorge tragen, dass
 - a) die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Leiharbeiternehmer beachtet und
 - b) die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch gegenüber den Leiharbeiternehmern gewahrt werden.
- (2) Sollte es zu Ungleichbehandlungen eines Leiharbeiternehmers durch den Entleiher oder durch Mitarbeiter des Entleihers kommen, stellt der Entleiher den Verleiher von allen Ansprüchen des Leiharbeiternehmers frei.

§ 10 Abrechnung

- (1) Maßgeblich für die Abrechnung sind die vereinbarten Kundentarife. Der Verleiher wird dem Entleiher wöchentlich Tätigkeitsnachweise vorlegen. Erhebt der Entleiher innerhalb eines Zeitraums von einer Woche keine Einwände gegen die ihm vorgelegten

Tätigkeitsnachweise, gelten die Tätigkeitsnachweise als genehmigt.

- (2) Der Verleiher wird dem Entleiher wöchentliche Rechnungen stellen. Der Entleiher ist verpflichtet, die mit dem Verleiher vereinbarte Vergütung für jeden der an den Entleiher überlassenen Arbeitnehmer pro Arbeitsstunde zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Die Rechnungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Entleiher Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt dem Verleiher vorbehalten. Ferner werden im Fall des Verzuges die gesamten offenen Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig.

Zusätzlich ist der Verleiher berechtigt, an den Leiharbeitnehmer zu zahlende Fahrtkosten dem Entleiher in Rechnung zu stellen, wobei Dienstreisen gemäß der tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

- (3) Der Entleiher verpflichtet sich gegenüber dem Verleiher dazu, die geleisteten Einsatzstunden, Pausen-, Fahr- und Reisezeiten der Leiharbeitnehmer schriftlich und elektronisch aufzuzeichnen und dem Verleiher diese Aufzeichnungen bis jeweils zum dritten Werktag eines Kalendermonats zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Fall einer Stundung berechnet der Verleiher Stundungszinsen in Höhe von 5 % für die Dauer der gewährten Stundung. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.
- (5) Der Entleiher darf eigene Ansprüche gegen Ansprüche des Verleihers nur aufrechnen oder von ihm geschuldete Leistungen zurückbehalten, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder in demselben Vertragsverhältnis begründet worden sind.

§ 11 Vermittlungsprovision

- (1) Wird der Leiharbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Verleiher vom Entleiher eingestellt oder durch einen Dritten beim Entleiher eingestellt, so ist dies als Vermittlung des Leiharbeitnehmers an den Entleiher anzusehen.
- (2) Für diese Vermittlung hat der Entleiher dem Verleiher eine Vermittlungsprovision von drei brutto Monatslöhnen, mindestens in folgender Höhe zu zahlen:
- bei Vermittlung eines Hilfsarbeiters (Helfertätigkeiten wie bspw. Sortieren und Verpacken) EUR 4.900
 - bei Vermittlung eines Facharbeiters (bspw. Elektriker oder Schlosser) EUR 10.500
 - bei Vermittlung eines Ingenieurs (bspw. IT oder Maschinenbau) EUR 19.500.
- (3) Soweit der Entleiher bei Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeitnehmer nach Ende der Überlassung nachweist, dass der Abschluss des Arbeitsvertrages nicht auf die vorausgegangene Überlassung zurückzuführen ist, schuldet er dem Verleiher keine Provision.

§ 12 Arbeitsergebnisse

- (1) Wenn der überlassene Arbeitnehmer während der Dauer der Tätigkeit beim Entleiher eine Dienstleistung oder einen technischen Verbesserungsvorschlag in Bezug auf seinen Einsatz und seine Tätigkeit beim Entleiher macht, so gilt Folgendes:
- a) Der Entleiher verpflichtet sich, den Verleiher unverzüglich über jede Erfindungsmeldung des überlassenen Arbeitnehmers in Kenntnis zu setzen, und zwar unter Beifügung der ihm vorgelegten Erfindungsmeldung.

b) Der Verleiher ist sodann verpflichtet, dem Entleiher mitzuteilen, ob

- der Entleiher gem. § 11 Absatz 7 AÜG die gemeldete Erfindung auf Anforderung des Verleihers mit dem Ziel der anschließenden Abtretung aller Rechte an den Verleiher innerhalb der nach dem ArbEG vorgesehenen Fristen auf der Grundlage dieses Vertrags in Anspruch zu nehmen/eine Freigabeerklärung nach § 8 ArbEG gegenüber dem überlassenen Arbeitnehmer zu unterlassen hat, oder
- der Entleiher über die Inanspruchnahme/die Freigabe der gemeldeten Erfindung unabhängig vom Verleiher entscheiden kann, weil beim Verleiher kein eigenes Interesse an der Inanspruchnahme besteht.

(2) Soweit der Entleiher auf Wunsch des Verleihers die gemeldete Erfindung rechtswirksam in Anspruch nimmt, ist er verpflichtet, dem Verleiher die Rechte an der Erfindung vollumfänglich zu sichern und ohne gesonderte Vergütung abzutreten. Der Verleiher ist im Gegenzug verpflichtet, den Entleiher von sämtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Sicherung und Übertragung der Rechte (Schutzrechtsanmeldung usw.) entstehen, freizustellen; dies gilt auch im Hinblick auf die anfallenden Ansprüche auf Erfindervergütung nach dem ArbEG, soweit der Entleiher entsprechend rechtlich verpflichtet ist.

(3) Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern vereinbart, verbleibt beim Entleiher kein einfaches Nutzungsrecht an der Erfindung.

§ 13 Tarife/Sonderkündigungsrecht/Rücktritt

(1) Zum Zwecke der Umsetzung eines für eine bestimmte Branche geltenden Tarif-Branchenzuschlags hat der Entleiher dem Ver-

leiher darüber Mitteilung zu machen, welcher Branche der Einsatzbetrieb zugehörig ist und ob, und wenn ja, welche Tarifverträge oder entsprechende Betriebsvereinbarungen im Einsatzbetrieb zur Anwendung kommen.

Der Entleiher verpflichtet sich zudem, dem Verleiher den Nachweis über den regelmäßig gezahlten Stundenarbeitslohn eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Entleiher-Betrieb zu erbringen. Für die Richtigkeit seiner Erklärungen steht der Entleiher rechtlich ein.

Bei Änderungen der Branchenzugehörigkeit, den zur Anwendung kommenden Tarifverträgen oder den Betriebsvereinbarungen betreffend, wird der Entleiher den Verleiher hierüber entsprechend informieren.

Existiert in der jeweiligen Branche kein sog. Branchenzuschlag oder entfällt dieser nachträglich, erhöht sich der Netto-Kundentarif um 1.5 % nach Ablauf einer 9-monatigen ununterbrochenen Überlassung und um 3 % nach Ablauf einer 12-monatigen ununterbrochenen Überlassung des Leiharbeitnehmers. Für die Berechnung der vorgenannten Fristen ist der Beginn der Überlassung im Betrieb des Entleihers maßgebend.

Bei einer Unterbrechung des Einsatzes des Leiharbeitnehmers von bis zu 3 Monaten, wird der Branchenzuschlag nach der Unterbrechung unter Anrechnung der vorangegangenen Überlassungszeiten fällig.

Der Verleiher kann die Kundentarife mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Entleiher nach billigem Ermessen erhöhen, wenn sich die vom Verleiher an den Leiharbeitnehmer zu zahlende Vergütung infolge gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht, wobei der Verleiher entsprechende Tarifierhöhungen dem Entleiher anzeigt. Der Entleiher

kann den Vertrag nach Erhalt der Anpassungserklärung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen. Wenn der Kunde nicht mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigt, gilt die geänderte Vergütung als ab dem neuen Vertragszeitraum vereinbart. Hierauf weist der Verleiher in der Anpassungserklärung hin.

- (2) Der Verleiher ist berechtigt, den Überlassungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Entleiher zu kündigen, wenn die angepassten Tarife nicht gezahlt werden.
- (3) Im Fall arbeitskampfbedingter Unmöglichkeit der Beschäftigung ist der Verleiher zum Rücktritt vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag berechtigt.

§ 14 Haftung

Der Verleiher haftet nur für die schuldhafte fehlerhafte Auswahl der Leiharbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit und für etwaige sonstige grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher ist der Sitz der zuständigen Niederlassung des Verleihers, derzeit Freiburg im Breisgau.

§ 16 Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftform selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hier-

von die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Dezember 2021